in diesen Fällen vorgegangen wird, bestimmt sich danach, auf welche Weise der Sachverhalt möglichst vollständig aufgeklärt werden kann. Auf die Vernehmung der behauptenden Partei wird vor allem auch dann zugekommen werden müssen, wenn beispiels-weise die Gegenseite objektiv nur in geringem Maße Kenntnisse über die aufklärungsbedürftigen Vorgänge hat oder wenn an deren wahrheitsgemäßer und vollständiger Aussage begründete Zweifel bestehen. Verdichten sich diese Zweifel zum hinreichenden Verdacht, diese Partei werde sich auf Grund einer unrichtigen Aussage strafbar machen, ist sogar die Vernehmung der behauptenden Partei allein geboten, wenn Aussicht besteht, daß damit im Zusammenhang mit dem sonstigen Verhandlüngs- und Eeweisergebnis ausreichende Klarheit über den Sachverhalt gewonnen werden kann. Bestehen dagegen — wie in der vorliegenden Sache — weder objektive noch subjektive Gründe, um von einer Vernehmung der anderen Partei Abstand zu nehmen, darf darauf nicht verzichtet werden, weil sonst die Gefahr besteht, daß allein auf das Vorbringen einer Partei, sofern es nur anläßlich der eigenen Parteivernehmung aufrechterhalten wird, eine demgemäße Entscheidung ergeht. Das ist, von Ausnahmen der oben angeführten Art abgesehen, mit dem Prinzip der Fest-stellung der objektiven Wahrheit im sozialistischen Zivilprozeß unvereinbar.

Das Bezirksgericht hätte daher über die Frage, ob zwischen den Parteien Einverständnis über die Wandlung erzielt wurde, ebenfalls den Verklagten vernehmen müssen, wie dieser es auch selbst beantragt hat. Dieser Verfahrensfehler mußte zur Aufhebung der Entscheidung führen. Das Bezirksgericht wird in der erneuten Verhandlung die bisher unterlassene Beweiserhebung nachzuholen haben.

Von diesen grundsätzlichen Erwägungen abgesehen ist darauf hinzuweisen, daß das Bezirksgericht mit seiner Verfahrensweise auch § 360 ZPO verletzt hat, wonach die Beweiserhebung über die Frage des Einverständnisses zur Wandlung die Ergänzung seines Beweisbeschlusses erfordert hätte, die — da der Verklagte nicht zugestimmt hat — nur auf Grund einer erneuten mündlichen Verhandlung zulässig gewesen wäre.

Nach der notwendigen Ergänzung der Beweisaufnahme hat das Bezirksgericht das Ergebnis der gesamten Verhandlung nach Beweiserhebung neu zu würdigen. Dabei ist allein daraus, daß der Kläger Ne. dem Verklagten durch einen Dritten (Sohn des Klägers Ne.) über einen Dritten (Großmutter des Verklagten) die Schlüssel zurückbringen ließ, nichts für die Annahme einer Einwilligung des Verklagten in eine Wandlung abzuleiten, solange der Verklagte sie bestreitet. Er hat dabei persönlich nicht mitgewirkt, so daß daraus auch keine für sein Einverständnis sprechenden Rückschlüsse gezogen werden können.

Wenn die weitere Beweiserhebung nicht ergibt, daß das Einverständnis des Verklagten zur Wandlung Vorgelegen hat, wird davon auszugehen sein, daß die Käufer gemäß § 351 BGB i. V. m. § 467 BGB den Wandlungsanspruch verloren haben, da sie vor Vollziehung der Wandlung (Rechtskraft des Urteils) den Untergang der Kaufsache durch grob fahrlässiges Verhalten — Unterlassen von Sicherungsmaßnahmen, obwohl sie das Boot als undicht angesehen haben — verschuldet haben.

Aus diesen Gründen war das Urteil des Bezirksgerichts wegen ungenügender Sachaufklärung gemäß § 11 ÄEG i. V. m. entsprechender Anwendung von § 564 ZPO aufzuheben und in ebenfalls entsprechender Anwendung von § 565 Abs. 1 ZPO die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Inhalt

Seite
Dr. Siegfried P e t z o I d : Das Gesetz über den Ministerrat der DDR - ein bedeutsamer Schritt zur Festigung der sozialistischen Staatsmacht und zur Vervollkommnung der staat- lichen Leitung
Amtseinführung des neuen Ministers der Justiz . 661
Materialien der 4. Plenartagung des Obersten Gerichts
Zu Problemen der wirksamen Bekämpfung von vorsätzlichen Körperverletzungen, Rowdytum und gewaltsamen Sexualdelikten (Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 4. Plenartagung am 18. Oktober 1972)
Dr. Joachim S c h I e g e I : Einheitliche Rechtsanwendung und höhere Wirksam- keit im Kampf gegen Gewaltkriminalität
Erwin M ö r 11 : Zur Beurteilung der Tatschwere bei vorsätzlichen Körperverletzungen674
Hans L i s c h k e : Gruppenhandlungen und mehrfache Gesetzesverlet- zung bei Rowdytum
Prof. Dr. sc. Hans W e b e r : Differenzierte Anwendung der Maßnahmen der straf- rechtlichen Verantwortlichkeit
Dr. Hans-Jürgen H e u c k e n d o r f : Zur Feststellung der bestimmenden Faktoren und
Umstände von Gewaltkriminalität
Gerichts
Dr. Margot A m b o ß / Ulrich R o e h I : Zu den Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten
Materialien der Plenen der Bezirksgerichte Strafzumessung bei gewaltsam begangenen Sexualdelikten (Aus dem Bericht des Präsidiums des Bezirksgerichts Potsdam an die Plenartagung vom
31. August 1972)
Informationen der zentralen Rechtspflegeorgane 686
Rechtsprechung Strafrecht
Oberstes Gericht: Zur Frage, ob § 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB die Zielsetzung erfordert, mehrere Verbrechen gegen die Person zu begehen, und zur Abgrenzung der Mittäterschaft gern. § 22 Abs. 2 StGB vom Tatbestandsmerkmal "zusammengeschlossen haben" gern. § 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB
Oberstes Gericht: 1. Zur Gleichrangigkeit der Tatschwere der einzelnen Begehungsweisen bei Nötigungen zu sexuellen Handlungen.
2. Zu den Tatbestandsmerkmalen "Ausnutzung einer Notlage" und Mißbrauch einer beruflichen Tätigkeit" i. S. des § 122 StGB
Oberstes Gericht: Verneinung der Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbeschränkung
Oberstes Gericht: Zur Einziehung von Waren, die Gegenstand von Delikten gegen das Zollgesetz und die Verkehrsordnung waren
BG Leipzig: Anwendung staatlicher Kontrollmaßnahmenbei Rückfalltätern 692 Z i v i l r e c h t
Oberstes Gericht: 1. Haftung des Käufers bis zum Vollzug der Wandlung. 2. Zum Beweis durch Parteivernehmung und zur Notwendigkeit, einen Beweisbeschluß zu ergänzen
Spezialregister zu vorsätzlicher Körperverletzung, Tötungsdelikten, Rowdytum und Sexualdelikten
NJ-Beilage 4/72
Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) von Tätern (Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 30. Oktober 1972)